

# Beitragsordnung des VfL Hochdorf 1911 e.V.

(gemäß § 6 der Vereinssatzung).

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil des Aufnahmeantrags.
2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten zum 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluß einen anderen Termin festsetzen.
3. Der jährliche Mitgliederbeitrag an den Verein beträgt:

Beitragsklasse	Mitgliederart	Beitragshöhe
1	Kinder und Jugendliche (bis 17 Jahre)	25,00 €
2	Erwachsene (ab 18 Jahre)	50,00 €
3	Familienbeitrag (2 Erwachsene oder eheähnliche Gemeinschaft ; 1 Erwachsener und 2 Kinder oder 4 Kinder einer Familie)	100,00 €
4	Rentner/Pensionäre (auf Antrag, halber Beitrag)	25,00 €
5	Ehrenmitglieder	beitragsfrei

Weitere Ermäßigungen sind, mit Ausnahme § 11 der Finanzordnung, unzulässig.

4. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen dem Kassierer vorzulegen. Anschriftenwechsel und Änderungen der Bankverbindung sind sofort mitzuteilen.
5. In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.
6. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren über EDV zum 1. Februar jeden Jahres. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich. Mehrkosten wegen nicht eingelöster Lastschriften (keine Deckung, Bank- oder Kontowechsel usw.) werden dem Mitglied in Rechnung gestellt. ( 5 € )
7. Mitglieder, die bisher am Abbuchungsverfahren EDV nicht teilgenommen haben, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31. Januar jeden Jahres.  
Beitragskonto des Vereins: **IBAN:** DE95641910300076586006 **BIC:** GENODES1NAG  
Zur Deckung der Mehrkosten und bei Beitragsversäumnissen sind zusätzlich mindestens 5 €.- zu zahlen. Bei Mahnungen werden Mahngebühren erhoben.
8. Bei Vereinseintritt bis zum 31. Oktober ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
9. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muß beim Vorstand bis zum 30. September schriftlich erklärt werden.  
Minderjährige Mitglieder haben ein Sonderkündigungsrecht innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Volljährigkeit. Sie können mit 6 Wochen vor dem Quartalsende kündigen  
Trainer, Übungsleiter oder gleichgestellte Personen, deren Tätigkeit für den VfL gekündigt wurden, können ihre Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung zum Jahresende kündigen. Beiträge werden nicht erstattet.
10. Abteilungen können zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluß der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekanntzugeben.
11. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme etc.) gelten gesonderte Gebühren.
12. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (**EDV**). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 09.03.2013 beschlossen, und tritt zum 01.01.2014 in Kraft.